

Vollmacht

Der Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
vertreten durch die
Rechtsanwälte Peter Steiniger und Uwe Müller
Höflingerstraße 12, 92421 Schwandorf,
wird in Sachen

Mandat sowie Vollmacht gemäß
§ 164 ff. BGB, § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Die Vollmacht beinhaltet – insbesondere – folgende Befugnisse:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie Zustimmungen gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen.
2. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
3. Die Empfangnahme und Freigabe von Zahlungen, Geld, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes von Kautionen, Entschädigungen und von Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
4. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere.
5. Die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf Solche, der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
6. Die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Die Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Alle Nebenverfahren z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, sowie bei Zwangsvollstreckungen, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von – auch einseitigen – Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Schwandorf, den __.__.2008

Mandant

Mandatsauftrag

Der

**Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Höflingerstraße 12, 92421 Schwandorf,**

wird unter Zugrundelegung dieser Bedingungen folgendes Mandat erteilt:

Beauftragt wird ausschließlich die Rechtsanwaltsgesellschaft, nicht dagegen die Rechtsanwälte Peter Steiniger und / oder Uwe Müller persönlich. Diese Rechtsanwälte handeln ausschließlich im Namen der Rechtsanwaltsgesellschaft.

1. Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten in Höhe Honorare und Auslagen der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese abgetreten.
2. Eingehende Zahlungen dürfen für Honorare und Auslagen der Rechtsanwaltsgesellschaft verrechnet werden.

Es wird grundsätzlich keine steuerrechtliche Beratung erbracht! Bitte nehmen Sie erforderlichenfalls die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch.

Informationen dürfen per Telefax und / oder e-Mail übermittelt werden.

Schwandorf, den __.__.2008

Schwandorf, den __.__.2008

Rechtsanwaltsgesellschaft

Mandant